Amtsblutt

der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal"

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

04. Jahrgang Freitag, den 20. Mai 2022 Nr. 5 / 20. Woche

An der Fröbel-Apotheke in der Stadt Schwarzatal gibt es seit Kurzem einen öffentlich zugänglichen Defibrillator



Foto: U. Ryschka

Mehr dazu auf Seite 3

Achtung – geänderte Öffnungszeiten in der Verwaltung

Am **27.05.2022** (Tag nach Himmelfahrt) ist unsere Verwaltung **geschlossen**.

Seit 04.04.2022 gelten folgende Sprechzeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag -	nach	nach
Freitag	Vereinbarung	Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin: Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr. Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist **seit 01.02.2022** unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-221 /-222
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231
Personalamt:	-143 /-144

Seit dem 01.02.2022 haben sich auch die Telefonnummern der Bürgermeister in der

Gemeinde Sitzendorf 036730/343-900

und

Stadt Schwarzatal 036705/67-800

geändert.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Corona-Hinweis:

Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:

- 1. auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
 - keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung
 - · keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- 2. Sie folgende Regeln zwingend einhalten:
 - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
 - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten

Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard) wird empfohlen.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka

Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal"

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung

In der 13. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" am 27.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 081-13/2022 vom 27.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Gast: Frau Eisenhut - Leiterin Finanzen

Abstimmungsergebnis: Ja: 21; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 082-13/2022 vom 27.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2022 - 2025

Abstimmungsergebnis: Ja: 21; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 083-13/2022 vom 27.04.2022

Beschluss zur Übernahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" und dem Abschließen der damit verbundenen Verträge

Abstimmungsergebnis: Ja: 20; Nein: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 084-13/2022 vom 27.04.2022

Beschluss zur Veröffentlichung von politischen Anzeigen und Beilagen von in Deutschland zugelassene Parteien oder Wählergruppen / Einzelkandidaten im Amtsblatt der VG Schwarzatal - keine Zulässigkeit Wahlwerbung

Abstimmungsergebnis: Ja: 21; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 085-13/2022 vom 27.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Erstellung eines Antrages zur Aufnahme der Dorfregion "Schwarzatal" in die Dorferneuerung

Abstimmungsergebnis: Ja: 22; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 086-13/2022 vom 27.04.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Flächennutzungsplan für alle Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal"

Abstimmungsergebnis: Ja: 21; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Nicht öffentlicher Teil

Am 27.04.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

Ulf Ryschka

Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 mit Beschluss-Nr.: 081-13/2022 die Haushaltssatzung 2022, den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 082-13/2022 den dazugehörigen Finanzplan beschlossen

Mit Schreiben vom 28.04.2022 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die rechtsaufsichliche Würdigung erfolgte mit Schreiben vom 02.05.2022 (Az.: 093.031:811_5012(22)1-03/kdav).

Entsprechend der Vorschriften des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 27. Februar 2022 (GVBI. S. 87) i. V. m. § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) i. V. m. § 57 sowie § 21 Abs. 3 ThürKO wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 06.06.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 Abs. 1 ThüGKG i. V. m. § 55 Abs. 1 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 1.764.100 EUR und Ausgaben mit 1.764.100 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 142.700 EUR und Ausgaben mit 142.700 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **130.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **214.700 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der ungedeckte Finanzbedarf (Gesamtumlage) beträgt 1.235.700,00 €. Demnach wird die Umlage pro Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf: 140,00 €.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwarzatal, den 05.05.2022 Ulf Ryschka -Siegel-

Gemeinschaftsvorsitzender

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Öffentlich zugänglicher Defibrillator an der Fröbel-Apotheke in der Stadt Schwarzatal

An der Fröbel-Apotheke in der Ortschaft Oberweißbach ist seit Kurzem ein Defibrillator installiert. Wichtig war für Apothekerin Susann Walter, dass dieser öffentlich, auch außerhalb der Öffnungszeiten zugänglich ist. So wurde dieser an der unter Denkmalschutz stehenden Backsteinfassade des Gebäudes angebracht, wofür die zuständige Behörde ihre Zustimmung gab. Sollte es zu einem Ernstfall kommen, kann ab sofort das Gerät aus der wetterfesten Schale genommen werden und zum Einsatz kommen. Eine Lautsprecherstimme leitet dabei den Benutzer schrittweise an. Um im Notfall schnell handeln zu können, ist es wichtig, dass die Bevölkerung weiß, wo solch ein Gerät zu finden ist und wie es funktioniert. Aus diesem Grund möchte Susann Walter in nächster Zeit die Anleitung ebenfalls auf der Homepage der Fröbel-Apotheke hochladen. Sie hofft, dass dadurch vielen Menschen die Scheu vor einem Einsatz genommen werden kann, denn ein Defibrillator kann lebensrettend sein.

Weitere bekannte Standorte von öffentlich zugänglichen Defibrillatoren innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft sind:

- 1A Autohaus Weiß, Oskar-Heinze-Straße 1, 98744 Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach
- KfZ-Service Unbehaun, Am Wäldchen 8, 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach

Sollten Sie weitere Standorte kennen, können Sie uns diese gerne mitteilen, sodass wir diese ebenfalls veröffentlichen können. Kontakt: Tel. 036705/67144 oder E-Mail amtsblatt@vg-schwarzatal.de

Arztpraxen und ärztlicher Bereitschaftsdienst

Reguläre Öffnungszeiten von Arztpraxen können unter **www.kv-thueringen.de/arztsuche** recherchiert werden. Sind die Arztpraxen geschlossen und sollten Sie Beschwerden haben, die Sie normalerweise zum Hausarzt oder in die Praxis eines Facharztes führen würden, können Sie eine Bereitschaftsdienstpraxis in Ihrer Nähe aufsuchen. Diese können Sie entweder über die Nummer 116 117 erfragen oder online nach der nächstgelegenen Bereitschaftsdienstpraxis suchen (www.116117.de). Falls Ärzte und Ärztinnen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" Interesse daran haben, ihre Öffnungszeiten und/oder Bereitschaftsdienstzeiten in unserem Amtsblatt zu veröffentlichen, können Sie gern Kontakt mit uns aufnehmen (Tel. 036705/67144 oder E-Mail amtsblatt@vg-schwarzatal.de).

Zahnarztpraxen und zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zahnarztpraxen in Ihrer Umgebung können Sie unter www.kzvth. de/zahnarztsuche suchen.

Sollten Sie Beschwerden haben und ein Zahnarztbesuch nicht bis zum nächsten Werktag warten kann, gibt es auch hier einen kassenzahnärztlichen Notdienst, welcher unter der Nr. 116 117 erfragt oder online (https://www.kzvth.de/notdienstsuche) recherchiert werden kann.

Für das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" gilt dasselbe Angebot, wie für die Arztpraxen im VG-Gebiet: Sollten Sie Interesse haben, ihre Öffnungszeiten und/oder Bereitschaftsdienstzeiten in unserem Amtsblatt zu veröffentlichen, können Sie gern Kontakt mit uns aufnehmen (Tel. 036705/67144 oder E-Mail amtsblatt@vg-schwarzatal.de).

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Apotheken in Ihrer Umgebung finden Sie unter: www.aponet.de/apotheke/apothekensuche.

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

20.05.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150 Neuhaus/Rwg	03679/723163
21.05.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9 Neuhaus/Rwg	03679/79110
22.05.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150 Neuhaus/Rwg	03679/723163
23.05.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39 Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
24.05.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5 Großbreitenbach	036781/40002
25.05.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15 Gräfenthal	036703/80236
26.05.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6 Sitzendorf	036730/22523
27.05.2022	Alte Apotheke	Markt 19 Königsee	036738/4870
27.05.2022	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22 Steinach	36762/31222
28.05.2022	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7 Steinach	036762/32368
28.05.2022	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4 Schalkau	036766/20501
28.05.2022	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5 Königsee	036738/43403
29.05.2022	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19 Neuhaus/Rwg	03679/79560
30.05.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15 Gräfenthal	036703/80236
31.05.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4 Katzhütte	036781/37489
01.06.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150 Neuhaus/Rwg	03679/723163
02.06.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9 Neuhaus/Rwg	03679/79110
03.06.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24 Lauscha	036702/20285
04.06.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39 Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
05.06.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5 Großbreitenbach	036781/40002
06.06.2022	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79 Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
07.06.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6 Sitzendorf	036730/22523
08.06.2022	Alte Apotheke	Markt 19 Königsee	036738/4870
08.06.2022	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22 Steinach	36762/31222
09.06.2022	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7 Steinach	036762/32368
09.06.2022	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4 Schalkau	036766/20501
09.06.2022	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5 Königsee	036738/43403
10.06.2022	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19 Neuhaus/Rwg	03679/79560
11.06.2022	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79 Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
12.06.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4 Katzhütte	036781/37489
13.06.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150 Neuhaus/Rwg	03679/723163
14.06.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9 Neuhaus/Rwg	03679/79110
15.06.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24 Lauscha	036702/20285
16.06.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39 Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
17.06.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5 Großbreitenbach	036781/40002
18.06.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15 Gräfenthal	036703/80236
19.06.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6 Sitzendorf	036730/22523

Der Notdienst beginnt jeweils um 08:00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 08:00 Uhr des Folgetages.

Bitte beachten Sie, dass es kurzfristig zu Änderungen kommen kann. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Informationen zur Grundsteuerreform

Ab dem 01. Juli 2022 sind bundesweit alle Grundstückseigentümer aufgefordert, beim Finanzamt eine Steuererklärung für Ihre Grundstücke abzugeben.

Was ist die Grundsteuerreform?

Bisher errechnet sich die Grundsteuer anhand von Einheitswerten, welche jedoch veraltet sind und nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Grundbesitzes widerspiegeln. Es kommt dadurch zu einer Ungleichbehandlung von gleichartigem Grundbesitz. Die Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert verstößt gegen das Grundgesetz - das hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 entschieden. Eine gesetzliche Neuregelung wurde im November 2019 mit der Verabschiedung des Grundsteuer-Reformgesetzes getroffen. Das Land Thüringen wird dabei die bundesgesetzlichen Regelungen übernehmen und anwenden. Ab dem 01.01.2025 sind die neuen Regeln bindend. Für den Übergang gilt das bisherige Recht weiter.

Für wen besteht Handlungsbedarf?

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Grundstücks verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung) in elektronsicher Form beim Finanzamt abzugeben, wenn er am 01.01.2022 zivilrechtlicher Eigentümer von Grundbesitz war. Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z. B. Garagen und Gartenlauben) ist der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe verpflichtet, in Erbbaurechtsfällen der Erbbauberechtigte. Weiterhin müssen Eigentümer einer Eigentumswohnung eine Feststellungserklärung einreichen.

Was ist bei Eigentumswechsel?

Der 01.01.2022 ist maßgeblich dafür, wer die Steuererklärung abgeben muss: Wer an diesem Tag Eigentümer war, ist verpflichtet eine Erklärung abzugeben, selbst wenn die Immobilie zwischenzeitlich veräußert wurde.

Was müssen Sie tun und wann?

Insgesamt werden für die Erklärung nur wenige Grundstücksdaten benötigt. Die Thüringer Finanzverwaltung versendet zwischen April und Ende Mai 2022 Informationsschreiben an alle Eigentümer von Grundbesitz. Nach Erhalt dieses Schreibens müssen Sie als Grundstückseigentümer die Feststellungserklärung bis zum 31.10.2022 elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt übermitteln. Die Übermittlungsmöglichkeit steht Ihnen ab dem 01.07.2022 über www.elster.de kostenlos zur Verfügung. Sollten Sie bereits ein entsprechendes Benutzerkonto besitzen, weil Sie dieses beispielsweise für die Einkommensteuererklärung nutzen, kann dieses ebenfalls für die Feststellungserklärung genutzt werden. Sollten Sie noch kein entsprechendes Benutzerkonto besitzen, können Sie dieses bereits im Vorfeld beantragen.

Müssen Sie die Erklärung elektronisch abgeben?

Ja, im Gesetz ist geregelt, dass die Erklärung elektronisch beim zuständigen Finanzamt abzugeben ist.

Was müssen Sie tun, wenn Sie die Erklärung nicht elektronisch abgeben können?

Wer keine Möglichkeit hat, die Erklärung elektronisch einzureichen und sich nicht durch Angehörige oder Steuerberater unterstützen lassen kann (sog. Härtefälle), kann unter der Grundsteuer-Hotline 0361 / 57 3611 800 die notwendigen Vordrucke in Papierform anfordern.

Welche Daten müssen angegeben werden und woher bekomme ich diese?

Der Freistaat Thüringen stellt grundstücksbezogene Daten kostenlos im Internet zur Verfügung. Sie erhalten diese Daten (spätestens ab dem 01.07.2022)

https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/grundsteuer.html

Als weitere Quelle können Bauunterlagen, Kaufverträge und Grundbuchauszüge verwendet werden. Zum Informationsschreiben des Freistaates Thüringen gibt es ein Beiblatt mit weiteren Informationen.



weitere Informationen bereit.

Das Thüringer Finanzministerium stellt unter



Wie geht es weiter?

Nach Übermittlung der Feststellungserklärung wird der neue Grundsteuerwert, sowie der Grundsteuermessbetrag vom Finanzamt für jedes Grundstück ermittelt. Auf Grundlage des Grundsteuermessbetrages wird von der jeweiligen Kommune die Grundsteuer festgesetzt. Hier bleibt es bei der ursprünglichen Berechnungsmethode - der Grundsteuermessbetrag wird mit dem gültigen Hebesatz der Gemeinde multipliziert. Ab dem 01.01.2025 sind Sie verpflichtet, den neuen Grundsteuerbetrag auf der Grundlage des erlassenen Grundsteuerbescheides der Kommune zu zahlen.

Sie haben noch Fragen?

Weitere Informationen zum Thema Grundsteuerreform erhalten Sie unter www.grundsteuerreform.de.



Der Freistaat Thüringen hat eine Grundsteuer-Hotline eingerichtet. Diese Hotline ist von Montag bis Freitag jeweils ab 08:00 Uhr unter

0361-57 3611 800

erreichbar.

Vollsperrung der Landesstraße zwischen Bad Blankenburg und Schwarzburg

https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer

Voraussichtlich in der Zeit vom 30.05.2022 um 08:00 Uhr bis zum 24.06.2022 wird die Landstraße Bad Blankenburg - Schwarzburg im Streckenabschnitt Bad Blankenburg - Schweizer Haus auf Antrag des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr voll gesperrt.

Grund sind dringend notwendige Hangsicherungsmaßnahmen.

Es handelt sich um eine durchgängige und dauerhafte Vollsperrung. Eine Verkehrsfreigabe außerhalb der Arbeitszeiten ist aus Sicherheitsgründen (weiteres herabfallendes Gestein nach Bohrung) und wegen der Aufstellfläche des notwendigen Bohrgeräts nicht möglich. Im Einsatzfall wird mit einer Wartezeit von ca. 3-5 Minuten die Passierbarkeit für Rettungskräfte gewährleistet, so die Aussage des Bauleiters.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hofft, im Zuge der Vollsperrung wegen der Hangsicherung noch eine zusätzliche Holzeinschlagmaßnahme abarbeiten zu können. Das Forstunternehmen ist informiert.

Die Umleitung erfolgt von Bad Blankenburg über die B 88 nach Köditz und die L1113 über Allendorf nach Schwarzburg.

Veranstaltungen

Grotte



80ER/90ER PARTY

PARTYBAND HESS

HOUSE ARREST

RAMBLING STAMPS

GROTTE FSV 95

KINDERFEST

MACHT EUCH EINEN EINTRAG IN EURE KALENDER - WIR FREUEN UNS AUF EUCH! **@CCO_GROTTE_OBERWEISSBACH**

wurde eine

Grenzfeststellung

Grenzwiederherstellung

Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 23.05.22 bis 24.06.22 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Räumen der

Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg

schließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cursdorf

Am 12.06.2022 finden die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Cursdorf von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. An-

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

Flurstück(e): 625/166

In der

Gemeinde: Cursdorf

Gemarkung: Cursdorf Flur(en): 1

Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefunden Mahlbriefunden werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.06.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Cursdorf, den 20.05.2022 Karl Herbst Wahlleiter der Gemeinde Cursdorf

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Cursdorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1					
Kennwort:	EILHAUE	R			
Name, Vorname	Ge- burts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
Eilhauer, Frank	1962	DiplIng.(FH)	Treibe 5 98744 Cursdorf	nein	

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Cursdorf, den 20.05.2022 Karl Herbst Wahlleiter der Gemeinde Cursdorf

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Deesbach

Am 12.06.2022 finden die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Deesbach von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Jugendtreff, Wagengasse 26, 98744 Deesbach.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.6.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Deesbach, den 20.05.2022 Thomas Menge Wahlleiter der Gemeinde Deesbach

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Deesbach

Der Wahlausschuss der Gemeinde Deesbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Deesbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1						
Kennwort:	BÖHM					
Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung		
Böhm, Claudia	1973	Verwaltungs- fachangestellte	Ortsstraße 55 98744 Deesbach	nein		

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Deesbach, den 20.05.2022 Thomas Menge Wahlleiter der Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Fortsetzung Arbeitseinsatz Friedhof

Nachdem die Mitglieder der "Schnellen Kelle" im letzten Herbst fleißig Hand an die Verschönerung unseres Friedhofes angelegt hatten, ging der Arbeitseinsatz am 29.04.2022 in die 2. Runde. Die noch fehlenden Koniferen wurden gepflanzt.





Somit ist den fleißigen Helfern nicht nur die Verschönerung, sondern auch ein Beitrag zur Senkung der Unterhaltungskosten des Friedhofs gelungen.

Ein extra Dankeschön geht an unseren Beigeordneten Thomas Menge, der die gepflanzten Koniferen gesponsert hat.

Im Namen des Gemeinderates möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern bedanken. Ihr seid Spitze!

Claudia Böhm Bürgermeisterin

3. Aktionstag "Deesbach putzt sich"

Mittlerweile schon zum 3. Mal waren die Deesbacher Bürger aufgerufen, sich an unserem Aktionstag "Deesbach putzt sich" zu beteiligen. Leider machte uns das Wetter es nicht leicht, alle Projekte umzusetzen. Deshalb wurden sie kurzerhand auf Tage mit schönerem Wetter verschoben.

Wir wollten mit unserer Aktion zeigen, was man gemeinsam alles erreichen kann.

Im Namen des Gemeinderates möchte ich mich bei allen fleißigen Helfern bedanken.

Wir sind sehr stolz darauf, was an diesem Tag und in den Wochen davor passiert ist und was noch in Zukunft im Ort passieren wird. Leider reicht an dieser Stelle der Platz nicht aus, um alle Arbeitseinsätze vorzustellen.

Dabei ist es egal, ob es sich um ein kleines oder großes Projekt handelt. Viel zu oft nehmen wir die ehrenamtliche Arbeit als selbstverständlich hin.

Danke, Danke, Danke... man kann es einfach nicht oft genug sagen! Es gibt auch Projekte, bei denen sich ehrenamtliche Helfer das ganze Jahr engagieren:

z.B. Familie Bornkessel kümmert sich das ganze Jahr um die Bepflanzung des Aufstellers Ortseingang sowie des Dreiecks von Deesbach, genau wie Frau Löschner, die sich um die Bepflanzung des Aufstellers Ortsausgang kümmert

Dies alles sind nur Beispiele, die belegen, was man mit Zusammenhalt in unserer Gemeinde auf die Beine stellen kann. Ich hoffe, unsere ehrenamtlichen Bürger wissen, dass für uns ihre Hilfe und Unterstützung nicht selbstverständlich ist und wir ihnen von ganzem Herzen danken.



Nicht zu vergessen unsere aufmerksamen Waldfreunde, wie zum Beispiel Steve Jahn, Heinz Stolze und Helmut Otto die regelmäßig den unachtsam weggeworfenen Müll in Deesbachs Wäldern aufsammeln. Vielleicht könnte sich der ein oder andere Verursacher daran ein Vorbild nehmen.







Wöchentlich sammeln die Bauhof-Mitarbeiter und ehrenamtliche Bürger von Deesbach Müll und Abfall in unseren Wäldern und auf Straßenrändern.

Fastfood Verpackungen, Rotzfahnen auf der Wiese, Klamotten am Wegesrand, gebrauchte Windeln, Altölkübel, Reifen im Wald, Hausmüll und Asche - die Liste der regelmäßig so losgewordenen Abfälle und vor allem Ablagerungsorte übersteigt auch die kreativste Vorstellungskraft.

Löblicher wäre es natürlich, wenn erst gar kein Müll gefunden werden würde oder solche Aktionswochen überhaupt nicht von Nöten wären. Das dürfte aber ein Wunschdenken bleiben.

Die Müllkosten werden von der Gemeinde getragen, allerdings wären diese Gelder wesentlich sinnvoller in Projekte investiert, die der Gemeinde zugutekommen.

Vielleicht ist dies ein kleiner Gedankenstoß. Umweltschutz kann auch im Kleinen anfangen.

Im Namen des Gemeinderates Claudia Böhm Bürgermeister

Veranstaltungen



Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt, leckeres vom Rost, Kaffee und Kuchen.

Sonstiges

Menschen die man von Herzen liebt, die altern nicht.

Unserer geliebten Gemeindeschwester und Ehrenbürgerin

Gertrud Rex



wünschen wir zu ihrem 100. Geburtstag alles Liebe, vor allem Gesundheit und noch viele schöne Momente im Kreise ihrer Liebsten.

Du warst immer da, wenn du gebraucht wurdest. Hast nie an dich gedacht, sondern an das Wohl deiner Deesbacher.

Danke, dass du immer ein offenes Ohr für uns hattest und die richtigen Worte fandest, um uns aufzubauen.

Besondere Menschen werden immer einen besonderen Platz in unseren Herzen haben.

Die Spuren, die du hinterlässt, sind stark und tie Menschen wie du haben Deesbach zu dem gemacht was es heute ist. Danke für Alles!

Im Namen deiner Deesbacher und des Gemeinderats

Claudia Böhm Bürgermeisterin

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss-Nr.: 035-09/2022 die Haushaltssatzung 2022, den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 036-09/2022 den Finanzplan beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen

Mit Schreiben vom 04.04.2022 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 26.04.2022 (Az.: 093.902.51_017(22)_1-03/kdav) mit, dass keine Einwände gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen. Im übrigen wurde der Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 06.06.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2022 (GVBI. S. 87) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV) vom 23.05.2019 (GVBl. S. 153) erlässt die Gemeinde Döschnitz folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 301.844,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.650,00 € ausgeglichen ab.

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

für die Grundstücke (B) 405 v.H. h) 400 v.H.

Gewerbesteuer

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Döschnitz, den 29.04.2022

Klaus Biehl

Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis zur Auslegung: Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Döschnitz

Am 12.06.2022 finden die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Döschnitz von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Gemeinderaum, Ortsstraße 14a, 07429 Döschnitz.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur

persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.6.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Döschnitz, den 20.05.2022 Jörg Franke Wahlleiter der Gemeinde Döschnitz

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Döschnitz

Der Wahlausschuss der Gemeinde Döschnitz hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Döschnitz als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1						
Kennwort:	Kennwort: BIEHL					
	me, Geburts- Beruf Anschrift Erklärung					
Vorname	jahr					
Biehl,	1966	Projekt-	Ortsstraße 32	nein		
Klaus		ingenieur	07429 Döschnitz			

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Döschnitz, den 20.05.2022 Jörg Franke Wahlleiter der Gemeinde Döschnitz

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 26.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

<u>Öffentlicher Teil</u>

Beschluss Nr. 110-21/2022 vom 26.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung in der Sporthalle Katzhütte 2. Bauabschnitt

Los 1 070 Putzarbeiten

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 111-21/2022 vom 26.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung in der Sporthalle Katzhütte 2. Bauabschnitt Los 2 0125 Malerarbeiten

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 112-21/2022 vom 26.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung in der Sporthalle Katzhütte 2. Bauabschnitt

Los 3 121 Tischler Brandschutz-Innentür

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 113-21/2022 vom 26.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung in der Sporthalle Katzhütte 2. Bauabschnitt

Los 4 120 Metallbau-Außentür

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 114-21/2022 vom 26.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung in der Sporthalle Katzhütte 2. Bauabschnitt

Los 5 115 Prallwand und Tür

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 115-21/2022 vom 26.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung in der Sporthalle Katzhütte 2. Bauabschnitt

Los 6 151 Ausstattung Ballfangnetze

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 116-21/2022 vom 26.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung in der Sporthalle Katzhütte 2. Bauabschnitt

Los 7 170 Erdungs-/Blitzschutzanlage

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 26.04.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 21. Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Wilfried Machold Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Katzhütte

Am 12.06.2022 finden die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Katzhütte von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in der Sporthalle, Schwarzburger Straße 14a, 98746 Katzhütte.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Bürgermeisters sind zwei Wahlvorschläge eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.6.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht ver-

loren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Katzhütte, den 20.05.2022

Beate Bartl

Wahlleiterin der Gemeinde Katzhütte

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Katzhütte

Der Wahlausschuss der Gemeinde Katzhütte hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Katzhütte als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1								
Kennwort:	Kennwort: Feuerwehrverein Katzhütte e.V.							
Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung				
Zimmer, Michael	1975	Geschäfts- führer	Masserberger Str. 22e 98746 Katzhütte	nein				
Wahlvorso	hlag 2							
Kennwort:	GEYER							
Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung				
Geyer, Ramona	1970	Büro- kauffrau	Neuhäuser Str. 46 98746 Katzhütte	nein				

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Katzhütte, den 20.05.2022

Beate Bartl

Wahlleiterin der Gemeinde Katzhütte

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Nachruf

Der Heimatverein Katzhütte-Oelze e.V. trauert um sein langjähriges Mitglied

Eberhard Witte

1937 - 2022

In unserer Gemeinschaft war Eberhard eine geachtete Person. Als Gründungsmitglied setzte er sich mit ganzer Kraft für den Heimatverein ein.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Der Vorstand

Im Namen der Mitglieder des Heimatvereins

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 13. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 03.03.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 077-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung von Vertretern der Gemeinde Meura in die Gemeinschaftsversammlung der VG Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 078-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Vergabe von Arbeiten im Gemeindewald-Waldwegebau

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 079-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Fortsetzung bzw. Erweiterung des Vertrages mit dem Forstdienstleister Oliver Schmidt für 2022 <u>Abstimmungsergebnis</u>: Ja: 7; Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 080-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Mieterlass Männerchor Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0, Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 081-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Aufhebungssatzung zur Kurbeitragssatzung in der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 082-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Aufhebungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 083-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 084-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 085-13/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung Aufhebung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 03.03.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung 5 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Katrin Amberg Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss-Nr.: 084-13/2022 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura mit Bescheid vom 09.05.2022 (Az.: 093.020:05_034_055(22)1- 03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 113), der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung vom 03.03.2022 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

> § 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura vom 10.07.2013, in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 24.07.2018 veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres-Schwarzatal" Nr. 7/ 29. Woche vom 19.07.2013 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres-Schwarzatal" Nr. 8/ 33. Woche vom 17.08.2018, wird aufgeho-

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 10.05.2022 Gemeinde Meura gez. Katrin Amberg Bügermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", Nr. 5/ 20. Woche (04. Jahrgang) vom 20.05.2022.

Amtliche Mitteilung

zur Aufhebung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss-Nr.: 085-13/2022 die Aufhebung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 09.05.2022 (AZ.: 093.020:05_PR_055(22)1-03/sege).

Die Aufhebung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung vom 03.03.2022 die folgende Aufhebung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura, beschlossen am 16.06.2020, ausgefertigt am 2.01.2021 und veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" Nr. 1/3. Woche vom 22.01.2021 sowie alle in der Vergangenheit erlassenen Festsetzungen von privatrechtlichen Entgelten, werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 10.05.2022 Gemeinde Meura gez. Katrin Amberg Bürgermeisterin

-Siegel-

Amtliche Mitteilung

zur Aufhebungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss-Nr.: 082-13/2022 die Aufhebungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung), mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die zur Aufhebungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Bescheid vom 09.05.2022 (Az.: 093.020:05_010_055(22)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die zur Aufhebungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 113), der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung vom 03.03.2022 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung), Beschluss 9/92 des Gemeinderates Meura am 19.03.1992, veröffentlicht im Gemeindebote Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Mellenbach, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach Nr. 1/92-21. Woche am 22.05.1992 und Nr. 2/92-25. Woche am 19.06.1992, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 10.05.2022 Gemeinde Meura gez. Katrin Amberg Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", Nr. 5/ 20. Woche (04. Jahrgang) vom 20.05.2022.

Amtliche Mitteilung

zur Aufhebungssatzung zur Kurbeitragssatzung in der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss-Nr.: 081-13/2022 die Aufhebungssatzung zur Kurbeitragssatzung in der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die zur Aufhebungssatzung zur Kurbeitragssatzung in der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit Bescheid vom 09.05.2022 (Az.: 093.020:05_024_055(22)1- 03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die zur Aufhebungssatzung zur Kurbeitragssatzung in der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Kurbeitragssatzung in der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 113), der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung vom 03.03.2022 die folgende Aufhebungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Meura im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 07.04.2000, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom

22.11.2001 veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres-Schwarzatal" Nr. 05/ 19. Woche vom 12.05.2000 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mitteleres-Schwarzatal" Nr. 12/ 50. Woche vom 14.12.2001, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 10.05.2022 Gemeinde Meura gez. Katrin Amberg Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", Nr. 5/ 20. Woche (04. Jahrgang) vom 20.05.2022.

Amtliche Mitteilung

zur Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss-Nr.: 083-13/2022 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 09.05.2022 (AZ.: 093.020:05_064_055(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung vom 03.03.2022 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura vom 10.07.2013 veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres-Schwarzatal" Nr. 7/ 29. Woche vom 19.07.2013, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 10.05.2022 Gemeinde Meura gez. Katrin Amberg Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", Nr. 05/ 20. Woche (04. Jahrgang) vom 20.05.2022.

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Meura

Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, zu der am **Freitag, den 10.06.2022** um **18.00 Uhr** stattfindenden

Jahreshauptversammlung Jagdjahr 2020/21 (nicht öffentlich)

im Gasthof "**Zum Meuraberg**" lade ich Sie recht herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Fläche
- 3. Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft Referent: Vorsitzender Herr Hartmuth Jahn
- Bericht des Kassenwarts
- 5. Bericht der Revisionskommission
- 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- Abstimmung über Satzung der Jagdgenossenschaft (Entwurf liegt zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung zu den Sprechzeiten aus.)
- 8. Vorstellung der Kandidaten für den Jagdvorstand
- 9. Wahl der Wahlkommission
- 10. Durchführung der Wahl
- 11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- 12. Bericht des Jagdpächters
- 13. Sonstiges
- 14. Jagdessen für Jagdgenossen

Beachtung:

Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Coronaverordnungen

Sollte es durch staatliche Verfügung wegen Corona zu einem Versammlungsverbot kommen, entfällt dieser Termin.

Jagdvorstand gez. Hartmuth Jahn



Bestätigung

über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und anschließendem Jagdessen.

Name des Jagdgenossen:

Unterschrift bitte in Druckschrift.

Teilnahme: Ja / Nein

Abgabe der Teilnahmemeldung bei Herr Niemeyer, Ortsstr. 78 bis 27.05.2022

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rohrbach

Am 12.06.2022 finden die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Rohrbach von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindeamt Rohrbach, Ortsstraße 30b, 07429 Rohrbach.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Bürgermeisters sind zwei Wahlvorschläge eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.6.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Rohrbach, den 20.05.2022 Carola Stauche Wahlleiterin der Gemeinde Rohrbach

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Rohrbach

Der Wahlausschuss der Gemeinde Rohrbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Rohrbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1							
Kennwort: SCH	Kennwort: SCHACHTZABEL						
Name, Vorname	Ge- burts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung			
Schachtzabel, Carmen	1966	Köchin	Ortsstraße 11 07429 Rohrbach	nein			
Wahlvorschlag	2						
Kennwort: VOI	GT						
Name, Vorname	Ge- burts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung			
Voigt, Markus	1979	Geschäfts- führer	Ortsstraße 9 07429 Rohrbach	nein			

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Rohrbach, den 20.05.2022 Carola Stauche Wahlleiterin der Gemeinde Rohrbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen



Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates

In der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 07.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 168-22/2022 vom 07.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan Kommunalwald 2022

Gast: Hr. Hassenstein

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 169-22/2022 vom 07.04.2022

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2022

Gast: Frau Brückner

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 170-22/2022 vom 07.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 171-22/2022 vom 07.04.2022

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Flurstücks Gemarkung Oberweißbach, Flur 3, Flurstück 989/579, 2.039 m² 98744 Schwarzatal, Sonneberger Straße 76

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 2; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 172-22/2022 vom 07.04.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters zur Wahl des Bürgermeisters am 12.06.2022 bzw. Stichwahl am 26.06.2022 für die Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Nicht öffentlicher Teil

Am 07.04.2022 wurde im nicht öffentlichen Teil der 22. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

Haushaltssatzung der Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 mit Beschluss-Nr.: 169-22/2022 die Haushaltssatzung 2022, den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 170-22/2022 den Finanzplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.04.2022 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 05.05.2022 (Az.: 093.902.51_113(22)_1-03/nheu) und würdigte die Haushaltssatzung im übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 06.06.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Landgemeinde Stadt Schwarzatal (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBI S. 87) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushalts-Verordnung - ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBI. S. 153) erlässt die Stadt Schwarzatal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.962.655,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ausgeglichen ab.

1.011.786,00 €

8

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 165.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und	
,	forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	389 v.H.
b)	für die Grundstücke (B)	389 v.H.
Gev	verbesteuer	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 827.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Schwarzatal, den 09.05.2022 Kathrin Kräupner Bürgermeisterin

(Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wahlbekanntmachung

der Landgemeinde Stadt Schwarzatal, Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle

Am 12.06.2022 finden die Ortschaftsbürgermeisterwahlen in der Landgemeinde Stadt Schwarzatal, Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Vereinshaus Hirsch, Laubtalstraße 14, 98744 Schwarzatal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.6.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schwarzatal, den 20.05.2022 Thomas Sauerteig Wahlleiter der Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Landgemeinde Stadt Schwarzatal, Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle

Der Wahlausschuss der Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorso	Wahlvorschlag 1					
Kennwort:	PETER					
Name, Vorname	Geburts- Beruf Anschrift Erklärung					
Peter, Jörg	1970	Elektriker	Hauptstraße 155 98744 Schwarzatal	nein		

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schwarzatal, den 20.05.2022 Thomas Sauerteig Wahlleiter der Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Vereine und Verbände

Fremdenverkehrsverein "Fröbelstadt Oberweißbach" e. V.

Einladung

Hiermit laden wir alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsvereins "Fröbelstadt Oberweißbach"

am Mittwoch, den 25. Mai 2022, 19.00 Uhr in den Jugendclub Oberweißbach, Gabelweg 2,

Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes Kassenbericht Entlastung des Vorstandes

Vorstandswahlen

Beratung über die weitere Arbeit des Vereins

Leider war die Mitgliederversammlung am 21.04.2022 nicht beschlussfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung am 25.05.22 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Oberweißbach, den 07.05.2022 Bernhard Schmidt Vereinsvorsitzender

Vom Frühlingsfest zur Apres-Ski-Party

Die Kirmesgesellschaft Mellenbach hatte im April 2022 zum Frühlingsfest eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, den Winter und Corona zu verabschieden. Aufgrund der Wetterlage haben wir das Frühlingsfest zur Apres-Ski-Party umbenannt und die Getränke-Karte wurde mit Glühwein und leckerem Bombardino (aus eigenem Rezept) erweitert. Statt Frühlingsblumen als Dekoration wurde das Zelt entsprechend des neuen Anlasses mit Snowboard, Skiern sowie Skistiefeln geschmückt.

Hausgemachter Kuchen und Kaffee waren der Auftakt der Veranstaltung. Nach einiger Zeit füllte sich das Zelt und die Stimmung war super. Endlich wieder nach so langer Pandemiezeit Leute zu treffen und gemeinsam zu feiern war echt super.

Unsere Kirmesgesellschaft zeigte Anteilnahme am aktuellen Geschehen in der Ukraine. Im Zuge der Veranstaltung starteten wir einen Spendenaufruf, um die Menschen mit den für ihre Bedürfnisse benötigten Artikeln zu versorgen (z. B. Matratzen, Liegen, Handtücher, Hygienartikel, Babynahrung usw.). Auf diesem Wege bedanken wir uns bei den Spendern für ihre Unterstützung.

Für die musikalische Umrahmung sorgte DJ Sven, der für jeden Musikgeschmack etwas dabei hatte. Es gab wie bei jeder Kirmesveranstaltung Brätel und Bratwürste vom Rost. Die Gäste tanzten bis in die frühen Morgenstunden, so dass die Zeltwände wackelten. Kurzum: Es war ein gelungenes Fest.

Wir hoffen, in diesem Jahr wieder unsere traditionelle Kirmes ohne Einschränkungen feiern zu können und laden Euch hierzu vorab schon einmal ein.

Eure Kirmesfreunde aus Mellenbach!!!

Fun-Sport-Frauengruppe Mellenbach

Sportlich sein mit Groß und Klein

Die Fun-Sport-Frauengruppe Mellenbach hat vor einigen Jahren das Mutter-Kind-Turnen, mittlerweile Oma-Enkelkind-Turnen,

ins Leben gerufen. Nach langer Corona-bedingter Pause konnten wir im April wieder starten. Nach einem Erwärmungs-Spiel, welches den Kindern schon viel Freude bereitete, ging es weiter mit Bewegungsaufgaben zum Thema Ostern: Osterbingo, Ostereiertransport, durch Tunnel kriechen, klettern u.v.m. Nach der Anstrengung gab es am Ende eine kleine Entspannungsrunde und es war für kurze Zeit ganz mucksmäuschenstill in der Halle, bevor sich die Kinder für ihre tollen Leistungen noch Preise aussuchen durften.

Alle Kinder freuten sich schon auf das nächste Mal und fragten, ob sie jetzt jede Woche zum Sport gehen können. Im Mai soll erneut eine solche Veranstaltung stattfinden. Diesmal werden die Muttis und/oder Omas mit Kindern oder Enkelkindern im Alter von 3-6 Jahren eingeladen. In den Sommerferien wird es dann eine Sportveranstaltung für Schulkinder mit ihren Mamas und Omas geben. Gerne dürfen natürlich auch die Papas oder Opas daran teilnehmen. Ab Mai möchte auch die Trainerin der Frauensportgruppe FUNTASTICS eine wöchentliche Sport- und Spielstunde für Kinder in der Halle anbieten. Einladungen für alle Veranstaltungen folgen.

In diesem Sinne ein kräftiges "Sport macht Spaß" und bis bald!!! Eure Fun-Sport-Frauengruppe Mellenbach Trainerin Diana Krell



Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzburg für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 mit Beschluss-Nr.: 072-12/2022 die 1. Haushaltssatzung 2022, den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 073-12/2022 den dazugehörigen Finanzplan 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 22.04.2022 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 09.05.2022 (Az.: 093.902:51_082(22)_1-03/nheu) mit, dass keine Einwände gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen. Im übrigen wurde der Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 06.06.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBI. 87), und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBI. S. 153), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen dargestellt: Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 752.980,00 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 245.600,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

b) für die Grundstücke (B)

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

405 v. H.

400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.495,00 € festgesetzt.

S 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Schwarzburg, den 09.05.2022 Heike Printz Bürgermeisterin

(Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Frühjahrsputz, Vereinsarbeit und Informatives

Im März und April fanden wieder zahlreiche Arbeitseinsätze in Schwarzburg statt. Viele fleißige Vereinsmitglieder, beispielsweise vom Schlossverein, Schwimmbadverein, Kultursaalverein und nicht zuletzt die zahlreichen fleißigen Helfer beim Arbeitseinsatz der Gemeinde haben sich dabei tatkräftig eingebracht.

So konnte das Gelände rund um den Kaisersaal gesäubert werden und der Löwenbrunnen wurde gereinigt, ebenso wie die Gedenksteine der Straße der Demokratie.

Im Schwimmbad wurden alle vorbereitenden Arbeiten für die neue Badesaison durchgeführt. So wurde der Rasen gemäht, die Hecken beschnitten und die Bänke aufgestellt. Der Boden des Schwimmbeckens wurde wieder gestrichen, sodass die Saison bald starten kann.

Auch im und um den Kultursaal war fleißiges Treiben. Der Saal und der Vorraum mit Thekenbereich sowie die Küche wurden gründlich gereinigt und damit alle Vorbereitungen für die kommenden Veranstaltungen, wie die Walpurgisnacht, Himmelfahrt und das große Schwarzburgbundtreffen am Pfingstwochenende getroffen. Dazu werden wieder viele Gäste in Schwarzburg erwartet.

Während des Arbeitseinsatzes in der Gemeinde konnte mit viel Unterstützung der Volleyballplatz an der Jugendherberge auf Vordermann gebracht werden und das Bushäuschen hat wieder einen neuen Innenanstrich erhalten. Das größte Augenmerk lag wieder auf den Schlossberg. Am Rinneweg wurden die Holzpalisaden erneuert, was dringend notwendig war.

Allen Vereinsmitgliedern, Helferinnen und Helfern, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe des Jahres mit Hand anlegen und uns tatkräftig unterstützen, ein großes Dankeschön.

Natürlich auch einen großen Dank an die Mitglieder des Trachtenvereins, welche unserem Ort wieder mit einem wunderschönen Osterbrunnen geschmückt haben.

Dank des Fremdenverkehrsvereins und der Gaststätte "Zur Perle" konnten unsere Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreiche Gäste unseres Ortes, einen schönen und geselligen Ostersonntag verbringen. Eine gelungene Überraschung waren die Traktorfahrten zum Sportplatz, wo der liebe Osterhase Einiges für die Kinder versteckt hatte. Auch hierfür allen Beteiligten und Sponsoren lieben Dank. Dieses Jahr konnte auch der Maibaum mit Hilfe der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und es Feuerwehrvereins sowie den Mitarbeitern des Bauhofes, wieder in großer Runde gesetzt werden. Anschließend wurde die Feier zur Walpurgisnacht am Kultursaal, ausgestattet von den Mitgliedern des Kultursaalvereins, von allen Besuchern genossen und es ging beschwingt in den Mai.

Lieben Dank allen Beteiligten!

Die Abbrucharbeiten des "Schwarzburger Hofes" sowie die Bauarbeiten am neu entstandenen Platz sind abgeschlossen. Hier danken wir nochmal der Firma Betting für die gute Zusammenarbeit. Ebenso nochmal vielen Dank allen Anwohnern, für ihr Verständnis während der Bauphase. Im Laufe des Jahres sollen hier noch kleine Gestaltungselemente aufgestellt werden.

Nachfolgend noch eine kurze **Information** zum Jubiläum 950 Jahre Schwarzburg.

Da auf Grund der Pandemie leider keine 950-Jahrfeier ausgerichtet werden konnte, wollten wir dies als 951-Jahrfeier nachholen. Aber wie allen bekannt, bestand eine große Ungewissheit hinsichtlich der Durchführung und eine intensive, gemeinsame Planung war nicht möglich. Es gab die Idee seitens eines Mitgliedes des Vorbereitungskomitees, die Feierlichkeiten auf 2026 zu verschieben und das Jubiläum 955 Jahre Schwarzburg gebührend zu feiern. Wir haben das im Gemeinderat aufgegriffen und einstimmig beschlossen, diesen Vorschlag umzusetzen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, sammeln Sie weiter Ideen für das Fest und wir werden dann informieren, wenn die Vorbereitungen starten und freuen uns auf zahlreiche Unterstützer.

Ihre Heike Printz Bürgermeisterin

Vereine und Verbände

Wir begrüßen ein neues Mitglied im Schwarzburg Tourismus e. V.:

Die leidenschaftliche Gastronomin Petra Winkler hat die ehemalige Forstklause zu einer "Perle Schwarzburgs" verwandelt und den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit gewagt.

Wir gratulieren zur Eröffnung ihres Café und Bistro und wünschen viele zufriedene Gäste.



Zur Perle Schwarzburg

Frau Petra Winkler

Burkersdorfer Straße 3 • 07427 Schwarzburg Telefon: 0179 - 4118728

Web: www.zur-perle-schwarzburg.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00-17.00 Uhr

Dienstag Ruhetag

Mittwoch - Sonntag 10.00-17.00 Uhr

Durchgehend warme Speisen • direkt am Rad-Wanderweg gelegen Ausflugimbiss • E-Bike Docking Station • Fahrradstellplätze • Fahrrad Repair Station EC-Zahlung möglich • kostenloses WLAN • Sitzmöglichkeiten außen

Bianca Parthon Schwarzburg Tourismus e.V.

Frühjahrsputz in der Natur

oder... einfach mal SELBER anpacken.

Beim Spaziergang im Wald zieht Müll immer häufiger Blicke auf sich, weshalb wir uns kurzfristig dazu entschlossen haben, Verpackungen, Flaschen und Taschentücher - jegliche Ansammlung von Müll von den Waldwegen und Wegesrändern zu beseitigen.





Diesen Anblick können wir unseren Gästen nicht zumuten. Also ran' an die Müllbeutel & auf geht's! Jeder kann etwas für die Umwelt tun und vor der Haustür kann es schon losgehen...

Bianca Parthon Schwarzburg Tourismus e.V.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 mit Beschluss-Nr.: 2021/049 die Haushaltssatzung 2022 den Haus-

haltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 2021/050 den Finanzplan beschlossen.

Die mit Bescheid vom 03.05.2022 (Az.: 093.902:51_084(22)-1-03/nheu) erfolgte die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit einer Auflage. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wurde in einer Höhe von 188.140,00 EUR genehmigt. Im Übrigen erfolgte die rechtsaufsichtliche Würdigung mit gleichem Schreiben.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 i. V. m. 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 06.06.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Sitzendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 1.128.840 EUR und Ausgaben mit 1.128.840 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 1.132.250 EUR und Ausgaben mit 1.132.250 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 151.802 EUR vorgesehen.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze)für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 188.140 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Sitzendorf, den 05.05.2022 Martin Friedrich -Siegel-

Bürgermeister

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Sitzendorf

Am 12.06.2022 finden die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Sitzendorf von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Multifunktionsgebäude, Badstraße 11, 07429 Sitzendorf.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.06.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt

für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sitzendorf, den 20.05.2022 Udo Marquardt Wahlleiter der Gemeinde Sitzendorf

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Sitzendorf

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sitzendorf hat in seiner Sitzeng am 10.5.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Sitzendorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1					
Kennwort: I	Feuerwehr	verein, Brauch	ntumsverein,	CDU	
Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
Friedrich, Martin	1984	Betriebswirt B.Sc.	Quittels- bergstr. 3 07429 Sitzendorf	nein	

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sitzendorf, den 20.05.2022 Udo Marquardt Wahlleiter der Gemeinde Sitzendorf

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Frühjahrsputz in Sitzendorf am 9. April 2022

Dank an alle fleißigen Helfer beim diesjährigen Frühjahrsputz

Zirka einhundert freiwillige Helfer beteiligten sich nach coronabedingter Pause am Frühjahrsputz.

Auch in diesem Jahr hatten sich die Sitzendorfer eine Vielfalt von Aufgaben gestellt.

Ob Erde an der Promenade aufbringen, Wanderwege auf dem Sommerberg freischneiden, Treppen zur Schwarza bereinigen, Zaunbau und Reinigungsarbeiten an der Bergkirche, Schwimmbecken reinigen und streichen, die Außenanlagen des Kindergartens in Ordnung bringen und Spielgeräte streichen, Uferbereiche säubern, Grünflächen und Hecken an den Sportstätten schneiden, Wabenplatten am Sommerbergaufgang verlegen oder Straßenreinigung; beim Frühjahrsputz wurde dieses Jahr

wieder überall kräftig angepackt, um unseren Heimatort zu verschönern.

Das ist ganz einfach großartig, was wir als Dorfgemeinschaft alles geschafft haben!

Unser sehr herzliches Dankeschön gilt allen Bürgern, Familien und Vereinen, die ihre Freizeit für die Sauberkeit und Pflege unseres Heimatortes einsetzten.

Besonderer Dank richtet sich an alle Firmen und Sponsoren, die durch ihre Hilfe den Arbeitseinsatz ermöglichten und finanziell unterstützten.

An dieser Stelle wir möchten uns bei der Firma Hafermann Bau ganz herzlich für die Unterstützung mit Material und vor allem mit Baumaschinen bedanken, ohne die viele Projekte nicht umsetzbar gewesen wären.

Weiterhin danken wir für die Hilfe:

- · Brauchtumsverein Sitzendorf
- · Feuerwehrverein Sitzendorf
- · Freiwillige Feuerwehr Sitzendorf
- SV Rot-Weiß Sitzendorf
- Sitzendorfer Carnevals Club e.V.

- Sportfischerverein "Forelle"
- Gemeindekirchenrat und Helfern an der Kirche, Frank Niehle und Marko Frosch
- Henry Götze und Helfer am Sommerberg
- Martina Böse, den Mitarbeitern und Eltern vom Kindergarten
- Heike Möder, Silvia Niehle und Helfer für die herzliche Verpflegung
- Und natürlich allen fleißigen Helfern im ganzen Ort, die in ihrem Umfeld mit angepackt haben.
- Wir bitten herzlich um Verständnis, dass wir nicht alle Helfer namentlich nennen können. Sicherlich haben wir trotz größter Sorgfalt auch jemanden vergessen. Auch bei den Vereinen waren viele Privatleute zusätzlich mit im Einsatz, denen selbstverständlich auch herzlich gedankt sei.

Unser abschließender Dank gilt daher allen aktiven Menschen, die sich auch weiterhin ganzjährig für ein I(i)ebenswertes Sitzendorf einsetzen!

Herzlichst Martin Friedrich Bürgermeister

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Sitzendorf

Einladung zur Versammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sitzendorf lädt hiermit zur Mitgliederversammlung am Freitag, den 17.06.2021 um 18:00 Uhr in die Gaststätte "Zur Postklause" in Sitzendorf ein.

Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Sitzendorf gehören. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Flächenermittlung erfolgt über das digitale Jagdkataster in der jeweils aktuellen Fassung. Eigentumsveränderungen sind ggf. durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen.

Die Einladung erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Lage zur Pandemie im Zusammenhang mit SARS-CoV-2. Am Tage der Versammlung gelten die aktuellen Infektionsschutzbestimmungen.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen bejagbaren Flächen
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
- 4. Bestätigung der Tagesordnung
- 5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 6. Bericht Kassenführer
- 7. Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes einschließlich Kassenführer
- Beschlussfassung zur neuen Satzung der Jagdgenossenschaft (Auslage im Gebäude 2 der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal in Sitzendorf, Hauptstr.40)
- 10. Sonstiges
- 11. Schlusswort des Vorstandes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an den JG ist schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

gez. Henry Friedrich Jagdvorstand

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Unterweißbach

Am 12.06.2022 finden die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Unterweißbach von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich Gemeindezentrum Unterweißbach,

Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde kein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes übernimmt die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13.06.2022, von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (26.6.2022, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Unterweißbach, den 20.05.2022 Sarika Günther

Wahlleiterin der Gemeinde Unterweißbach

Offentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Unterweißbach

Der Wahlausschuss der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Unterweißbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1						
Kennwort:	örtliche Vo	ereine				
Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung		
Günther, Steffen	1955	B.u.V. Facharbeiter	Lichtetalstr. 24 98744 Unterweiß- bach	ja		

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbei-

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Unterweißbach, den 20.05.2022 Sarika Günther

Wahlleiterin der Gemeinde Unterweißbach

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und

Der Monatsspruch für April:

Ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht. (3. Johannes 2)

Gottesdienste:

am Sonntag Rogate, dem 22.05.2022

13.30 Uhr Oelze

> In diesem Gottesdienst stellen sich die Konfirmanden des Kirchspiels Oberhain den Gemein-

den vor.

am Sonntag Exaudi, dem 29.05.2022

09.30 Uhr Katzhütte

am Sonnabend, dem 11.06.2022 13.30 Uhr Oelze (Konfirmation) am Sonntag Trinitatis, dem 12.06.2022 10.00 Uhr Katzhütte (Jubelkonfirmation) 14.00 Uhr Oelze (Jubelkonfirmation) am Johannistag, dem 24.06.2022

20.00 Uhr Katzhütte (Andacht & Filmvorführung)

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Konfirmandenunterricht:

nach Absprache

Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Oelze

Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr im Pfarrhaus Allendorf

Kirchenchorprobe:

mittwochs um 19.30 Uhr, z.Zt. in Köditz

Frauenkreis:

nach Absprache

Kindernachmittage mit Frau Beyer:

am 25.5., 1.6., 8.6., 15.6., 22.6., 29.6.

jeweils 14-15 Uhr im Pfarrhaus Katzhütte

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren wünschen wir Gottes Segen. Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

Der Gott des Friedens rüste euch aus mit allem Guten, dass ihr seinen Willen tut. Hebräer 13,20.21

GOTTESDIENSTE Döschnitz			
Do. 26. Mai	Christi Himmelfahrt	10:00	
	- Kirche Meura		
So. 29. Mai		14:00	
So. 12. Juni		10:00	
GOTTESDIENSTE Meura			
Do. 26. Mai	Christi Himmelfahrt	10:00	
Mo. 06. Juni	Pfingstmontag	10:00	

GOTTESDIENSTE Sitzendorf			
So. 15. Mai		14:00	
Do. 26. Mai	Christi Himmelfahrt - Kirche Meura	10:00	
Mo. 06. Juni	Pfingstmontag	14:00	
GOTTESDIENSTE Unterweißbach			
Do. 26. Mai	Christi Himmelfahrt - Kirche Meura	10:00	
So. 05. Juni	Pfingstsonntag	17:00	
GOTTESDIENSTE Schwarzburg			
So. 22. Mai	Vorstellung des Konfirmanden	14:00	
Do. 26. Mai	Christi Himmelfahrt - Kirche Meura	10:00	
So. 05. Juni	Gottesdienst Schwarzburgbund	10:00	
So. 05. Juni	Konfirmation mit Abendmahl	14:00	

KINDERKIRCHENTAG

Sa. 21. Mai 10:00 bis 16:00 in Oberweißbach

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel www.kirchspiel-doeschnitz.org

Klezmer-Konzert

in der Hoffnungskirche Oberweißbach

mit dem Ensemble "Shoshana" populäre und traditionelle jüdische Musik

Sonntag, 22. Mai 2022 - 16 Uhr

Freier Eintritt mit Spende.

Das Ensemble "Shoshana" wurde im Frühjahr 2004 unter der Leitung von Leonid Norinsky gegründet. Es besteht aus drei Musikern.

Leonid Norinsky Knopfakkordeon, Gesang (Ensembleleiter)

Ina Norinska Tamburin, Gesang, Tänze

Larisa Faynberg Violine

Das Repertoire von "Shoshana" umfasst Lieder und Instrumentalstücke, die sich auf die Tradition der Aschkenasim (mittel- und osteuropäisches Judentum) stützen.

Das Ensemble "Shoshana" spielt Klezmer (Volksmusik), jiddische Lieder und Israel-Pop.

Weitere Infos: http://www.norinsky.de/



Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 03.06.2022.

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.06.2022

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal, vertreten durch den Gemeinschafts-vorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach Verlag und vorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittlich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0.3677/20.50 - 0, Fax 0.3677/20.50 - 21 Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Jens Sittig, erreichbar unter Tell: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittloh-langewiesen. de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisilste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genause wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezüghalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenios an die Haushaltungen im Verbreitungsgebeit der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatalt") Dazu gehören
die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg,
Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Sulzeriuori, Unterweisbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWst.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.